



# HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Hottenbach

*in der Fassung der Bekanntmachung vom  
04. Juni 2020*

Der Ortsgemeinderat Hottenbach hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2</b>	<b>Bildung von Ausschüssen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Beigeordnete.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>4</b>

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Hottenbach erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss<sup>1</sup>, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756

<sup>1</sup> Durch GR-Beschluss vom 27.05.2020 – Top 6 – wurde ab Inkrafttreten dieser Satzung die am Donnerstag erscheinende Wochenzeitung „Unsere Heimat“ zum Mitteilungsblatt für „Öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmt.

Herrstein, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen und der dringlichen Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:
  - Gartenstraße 1a
  - Pfarrer Albert-Hackenbergs-Platz
  - Hauptstraße 34
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den in dem vorstehenden Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss mit einer Stärke von drei Mitgliedern. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
- (3) Die Bildung von weiteren Ausschüssen gemäß § 44 GemO erfolgt nach Bedarf durch den Ortsgemeinderat.

### § 3

#### Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 EUR im Einzelfall mit Ausnahme von Rechtsgeschäften, die der notariellen Beurkundung dienen.
2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten sowie Umschuldungen im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 EUR im Einzelfall;
5. Stundung von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR im Einzelfall;
6. Niederschlagung von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR im Einzelfall und
7. Erlass von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 500,00 EUR im Einzelfall.

Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat spätestens in seiner nächsten Sitzung über die in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 7 getroffenen Entscheidungen zu informieren.

(2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

### § 4

#### Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Hottenbach hat bis zu drei Beigeordnete.

### § 5

#### Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

## § 6

### Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs.1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.04.1995 in der zuletzt gültigen Fassung vom 22.08.2019 außer Kraft.

Hottenbach, den 27.05.2020

gez. Hans-Joachim Brusius  
Ortsbürgermeister

L.S.